



September 2026

Erläuternder Bericht zur Revision vom Mai 2027 der Rohrleitungssicherheitsverordnung

Anhang 1 (Zuständigkeit
des UVEK)

Inhalt

1. Grundzüge der Vorlage.....1

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen2

3. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden2

4. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft2

1. Grundzüge der Vorlage

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll Anhang 1 der Rohrleitungssicherheitsverordnung¹ (RLSV) an den heutigen Stand der Technik angepasst werden. Die technischen Vorgaben, auf die in der geltenden Fassung der Verordnung verwiesen wird, stammen aus den Jahren 2013 und 2015 respektive 2016. Seit ihrer Verabschiedung hat sich die Technik in bedeutendem Umfang weiterentwickelt, sei es in Bezug auf die eingesetzten Technologien oder mit Blick auf die Planung, den Betrieb und die Überwachung. Die Aktualisierung der technischen Regeln stärkt aber auch die Rechtssicherheit, denn der Verweis auf überholte Normen kann bei den betroffenen Unternehmen wie auch bei den Vollzugsbehörden Unsicherheit schüren hinsichtlich der anwendbaren Anforderungen.

Durch die formelle Angleichung der Verordnung an aktuelle und anerkannte technische Regeln gewährleistet dieser Änderungsentwurf eine einheitliche und berechenbare Anwendung des Rechts. In der Praxis stützen sich die Vollzugsbehörden und Unternehmen bereits heute in zahlreichen Fällen auf die neuesten Ausgaben dieser technischen Regelwerke. Die vorgeschlagene Änderung zielt darauf ab, die Gesetzgebung an diese Praxis anzugleichen und die landesweite Kohärenz im Vollzug zu stärken. Die Vorlage steht überdies im Einklang mit der Delegationsnorm in Artikel 3 Absatz 3 RLSV, wonach das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die technischen Regeln in Anhang 1 der Verordnung rasch und gezielt an die technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen anpassen kann. Eine solche Flexibilität ist unverzichtbar, da sich der Inhalt der Regeln ständig weiterentwickelt.

Der Fachverband für Wasser, Gas und Wärme (SVGW) ist bereits zuständig für die Erarbeitung von technischen Richtlinien über Gasleitungen unter kantonaler Aufsicht und hat auch mehrere solche Richtlinien herausgegeben (namentlich die Richtlinien G2, G7, G11, G13, G14, G18 und G21). In den letzten Jahren hat der SVGW die Richtlinien G7, G13 und G18 überarbeitet und an den neuesten Stand der Technik angepasst. Analog zur Vorgehensweise des Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorats (ERI) bei Hochdruckleitungen führt der SVGW Konsultationen zu den von ihm vorgeschlagenen Regelungen durch. Vorschläge, die von der zuständigen Kommission des Verbands validiert worden sind, werden den interessierten Kreisen zur Stellungnahme vorgelegt. Begrüsst werden dabei nebst den Mitgliedern des SVGW und den mit diesen Fragen befassten Amtsstellen des Bundes und der Kantone alle Personen oder Organisationen, die dies wünschen. Damit ist sichergestellt, dass die Interessen und das Fachwissen der Branche umfassend berücksichtigt werden.

Nach Prüfung der revidierten Richtlinien ist das Bundesamt für Energie (BFE) zur Überzeugung gelangt, dass die aktualisierten Fassungen der Richtlinien G7, G13 und G18 den heutigen technischen Anforderungen vollumfänglich gerecht werden. Es erscheint daher zweckmässig, Anhang 1 RLSV dahingehend anzupassen, dass auf die überarbeiteten Fassungen verwiesen wird. In Anbetracht des Erarbeitungs-, Validierungs- und Konsultationsprozesses, den diese Richtlinien durchlaufen haben, kann davon ausgegangen werden, dass sie ausreichend bewährt und anerkannt sind, um als verbindlich zu gelten.

¹ SR 746.12

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Anhang 1 (Art. 3 Abs. 2)

Regeln der Technik

Ziff. 3.1.2

Im Anschluss an die Überarbeitung der SVGW-Richtlinie G1 «Gasinstallation in Gebäuden» (Gasleitsätze; Januar 2026) wurde die SVGW-Richtlinie G7 «Gasdruckregelanlagen» aktualisiert. Die Änderungen in der Richtlinie G7 sind zwar geringfügig, aber für die Abgrenzung zwischen Netz und Installation von Belang. Der Geltungsbereich der Richtlinie bleibt unverändert.

Ziff. 3.1.4

Die SVGW-Richtlinie G13 «Einspeisung erneuerbarer Gase» wurde grundlegend überarbeitet und neu strukturiert. Dabei wurden die weiterentwickelten EU-Normen integriert und Wasserstoff vollumfänglich in den Geltungsbereich aufgenommen. Die Richtlinie G13 behandelt die technischen Anforderungen an Anlagen zur Aufbereitung und Einspeisung erneuerbarer Gase wie Biogas, Biomethan, erneuerbares Methan und erneuerbarer Wasserstoff. Zudem präzisiert sie die technischen Vorgaben in Bezug auf die Einspeisung von erneuerbaren Gasen und Wasserstoff. Zusammen mit den Richtlinien G18 und G23 bildet sie ein harmonisiertes Regelwerk in Sachen Gasqualität, Messung, Datenaustausch und Einspeisesicherheit.

Ziff. 3.1.6

Die SVGW-Richtlinie G18 «Gasbeschaffenheit» wurde überarbeitet. Sie regelt die Gasbeschaffenheit für H-Gasnetze und Wasserstoffnetze. Die Richtlinie stützt sich auf aktualisierte Normen, darunter SN EN 16726, SN EN 17124 und SN ISO 14687.

3. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden

Die vorgeschlagenen Änderungen haben für Bund, Kantone und Gemeinden weder einen nennenswerten finanziellen Mehraufwand noch einen zusätzlichen Personalbedarf zur Folge. Es werden keine weiteren Finanzressourcen benötigt, und bestehende administrative Strukturen müssen nicht angepasst werden. Die Aktualisierung der Regeln der Technik ist Teil der bestehenden Aufgaben der zuständigen Behörden und hat keinerlei Auswirkungen auf die Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen den einzelnen Staatsebenen.

4. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Aktualisierung der Regeln der Technik hat keine nennenswerten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft. Die betroffenen Unternehmen arbeiten bereits heute weitgehend mit den aktuellsten Fassungen der technischen Richtlinien. Die formelle Änderung der Verordnung stärkt in erster Linie die Rechtssicherheit und Klarheit der einschlägigen Anforderungen. Gleichzeitig trägt sie zu einer hohen Sicherheit von Installationen und einem umfassenden Schutz von Mensch und Umwelt bei. Zudem schafft sie keinerlei Mehraufwand und tastet die Kompetenzverteilung zwischen den beteiligten Akteuren nicht an.